

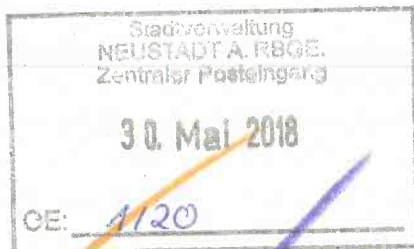


Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Stadt Neustadt a. Rbge.
Postfach 32 62

31524 Neustadt a. Rbge



g H/m
28.05.2018

Der Regionspräsident

Service/Team	Team Kommunal- aufsicht
Dienstgebäude	Hildesheimer Str. 17
AnsprechpartnerIn	Hannelie Hüls Witt
Mein Zeichen	15.01 15 14 21 (11)
Durchwahl	(0511) 616-23352
Telefax	(0511) 616-1123295
E-Mail	Hannelie.Huelswitt @region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 28.05.2018

Betreff: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2018, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 05.04.2018 beschlossen hat, habe ich unter Zurückstellung meiner Bedenken genehmigt.

Die Genehmigung ist als Anlage beigelegt.

Der Ergebnishaushalt enthält ordentliche Erträge i. H. v. 79.504.400 € und ordentliche Aufwendungen i. H. v. 84.441.600 €. Daraus ergibt sich ein strukturelles Defizit i. H. v. 4.937.200 €. Hinzu kommt jedoch ein Überschuss i. H. v. 313.900 € aus dem außerordentlichen Ergebnis.

Entsprechend beläuft sich das Gesamtdefizit des Ergebnishaushaltes auf 4.623.300 €.

Dennoch gilt der Haushalt der Stadt Neustadt a. Rbge. nach § 110 Abs. 5 Satz 1 NKomVG als ausgeglichen, da ein voraussichtlicher Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung mit entsprechenden Überschussrücklagen (§ 123 Abs. 1 Satz 1) verrechnet werden kann.

Wie in den Vorjahren profitiert die Stadt hierbei noch von einer einmaligen Gewerbesteuer-nachzahlung aus dem Jahr 2013. Ab dem Haushaltsjahr 2014 konnte der jeweilige Haushaltsausgleich nur über die genannte Fiktion des § 110 Abs. 5 Satz 1 NKomVG erreicht werden.

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF

HANNOVER
ER

Auch in den Finanzplanungsjahren sind strukturelle Defizite von 5,2 Mio. € bis 6,5 Mio. € enthalten. Da nach heutigem Kenntnisstand die Überschussrücklage das Defizit aus 2020 nur noch zu einem Teil abdecken kann, wird deutlich, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Neustadt a. Rbge. nicht gegeben ist (§ 23 Nr. 2 KomHKVO).

Hinsichtlich des Vorberichts bitte ich zukünftig um Beachtung des § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 g KomHKVO (Darstellung der Entwicklung der Nettoposition).

Die Kredite nach § 2 der Haushaltssatzung sind i. H. v. 13.067.200 € festgesetzt worden. Der Betrag liegt oberhalb der ordentlichen Tilgung und führt somit zu einer erheblichen Neuverschuldung.

Es wird deutlich, dass die Stadt Neustadt a. Rbge. ihren Verpflichtungen nur durch die Aufnahme von Krediten nachkommen kann. Auch für die Finanzplanungsjahre sind Kreditaufnahmen vorgesehen, die jeweils deutlich über der ordentlichen Tilgung liegen.

Durch die geplanten Kreditaufnahmen kann die Verschuldung der Stadt Neustadt a. Rbge. bis zum Jahr 2021 auf über 100.000.000 € ansteigen. Dies bedeutet mehr als eine Verdoppelung der Schulden.

Diese Entwicklung macht deutlich, dass sowohl die Verwaltung als auch der Rat im Hinblick auf die aufgezeigte wirtschaftliche Perspektive verantwortungsbewusst handeln müssen. Voraussetzung dafür ist eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Rat und Verwaltung, um sich den zukünftigen Anforderungen stellen zu können.

Insbesondere sind alle Investitionen nach wie vor ständig auf ihre Notwendigkeit und zeitliche Unabdingbarkeit zu überprüfen. Auch ist der für jede Investition geplante Kostenrahmen intensiv im Auge zu behalten, die Maßnahmen sind sorgfältig zu planen und ihre Wirtschaftlichkeit ist zu beachten.

Nach § 120 Abs. 2 NKomVG soll die Genehmigung der Kreditaufnahmen nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflage erteilt werden. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat dabei von Jahr zu Jahr die konkrete Haushaltssituation zu analysieren und dies bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Damit soll darauf Einfluss genommen werden, dass die Schuldenentwicklung und die dafür aufzubringenden Schuldendienstverpflichtungen im vertretbaren Rahmen und im Einklang mit der Haushaltswirtschaft der Kommune stehen.

Ich habe die Genehmigung des § 2 der Haushaltssatzung dennoch erteilt, da es sich bei den geplanten kreditfinanzierten Maßnahmen hauptsächlich um Pflichtaufgaben bzw. um notwendige Maßnahmen der Infrastruktur und des Vermögenserhaltes handelt.

Im Hinblick auf den steigenden Schuldendienst, der den Ergebnishaushalt weiter belastet, sind jedoch bereits jetzt Konsolidierungsmaßnahmen dringend erforderlich, auch wenn noch keine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht. Auch die Erarbeitung dieser Konsolidierungsmaßnahmen kann nur in einem engen Miteinander von Rat und Verwaltung erfolgen.

Zukünftige Genehmigungen stehen somit auch im Zusammenhang mit der finanziellen Entwicklung der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde mit 53.965.200 € festgesetzt. Gem. § 119 Abs. 4 NKomVG bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Genehmigung, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Der Gesamtbetrag ist somit bis zu einem Betrag von 50.701.200 € genehmigungspflichtig

Meine Ausführungen zur Genehmigung des § 2 der Haushaltssatzung gelten sinngemäß auch für die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen im § 3.

Die Genehmigung des § 4 der Haushaltssatzung habe ich erteilt, um die Zahlungsfähigkeit der Stadt Neustadt a. Rbge. im Jahr 2018 sicherzustellen.

Gegen den Stellenplan bestehen im Ergebnis keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Andreas Kranz

Genehmigung

Gemäß §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) genehmige ich hiermit

§ 2 – Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 3 – Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 50.701.200 €

§ 4 - Höchstbetrag der Liquiditätskredite

der vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. am 05.04.2018 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018.

Hannover, den 28.05.2018

- 151421/1 (11) -

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrage



(Andreas Kranz)